● Anwaltskosten

Anwaltskosten beim Rücktritt vom Kaufvertrag

Anwaltskosten können als erforderliche Aufwendungen der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 2 BGB und damit verschuldensunabhängig beansprucht werden (LG Koblenz 2.4.25, 15 O 263/22, Abruf-Nr. 253254).

SIEHE AUCH

iww.de/rvgprof
Abruf-Nr.
253254

In dem Fall ist der Käufer vom Vertrag über einen Gebrauchtwagen zurückgetreten. Er hatte schon einen anwaltlichen Bevollmächtigten beauftragt, die Nacherfüllung geltend zu machen. Zum Zeitpunkt des Auftrags war der Verkäufer also mit der Nacherfüllung noch nicht in Verzug. Für das LG kein Hindernis, um die Erstattungsfähigkeit der Anwaltskosten zu bejahen. § 439 Abs. 2 BGB sei eine eigenständige Anspruchsgrundlage. Danach müsse der Verkäufer die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten tragen.

Regelbeispiele sind nicht abschließend

MERKE – Soweit das Gesetz die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten nenne, handele es sich nach Ansicht des LG um bloße Regelbeispiele. Diese seien nicht abschließend. Das ergebe sich schon aus der Formulierung „insbesondere“. Das LG knüpft damit an eine entsprechende Sichtweise des BGH an (24.10.18, VIII ZR 66/17, Rn. 87).

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)

● Kostenfestsetzung

Reisekosten eines auswärtigen Anwalts nicht festsetzungsfähig

Die Einschaltung eines auswärtigen Anwalts ist regelmäßig nicht notwendig, wenn die Partei ihren Sitz innerhalb des Gerichtsbezirks hat und dort keinen Anwalt beauftragt (KG Berlin 8.10.25, 5 W 149/25, Abruf-Nr. 253251).

SIEHE AUCH

iww.de/rvgprof
Abruf-Nr.
253251

In diesen Fällen kann die Partei Reisekosten grundsätzlich nur insoweit beanspruchen, als sie entstanden wären, wenn sie einen Rechtsanwalt mit Niederlassung am weitest entfernt gelegenen Ort innerhalb des Gerichtsbezirks mandatiert hätte. Ausnahmsweise kann ein bezirksfremder Rechtsanwalt beauftragt werden, wenn sich die Notwendigkeit aufgrund der Komplexität der jeweiligen Rechtsstreitigkeit ergibt oder weil mehrere gleichgelagerte Rechtsstreitigkeiten bei verschiedenen Gerichten zu führen sind. Auch die Beauftragung eines spezialisierten auswärtigen Rechtsanwalts ist ausnahmsweise notwendig, wenn ein vergleichbarer ortsansässiger Rechtsanwalt nicht beauftragt werden kann.

MERKE – Die bloße langjährige vertrauensvolle Zusammenarbeit der Partei mit dem von ihr eingeschalteten Rechtsanwalt ist indes typischerweise kein Umstand, der dessen – kostenträchtige – Mandatierung als notwendig erscheinen lässt.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)